

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Mitglieder der BEG LK ENERGIE eGen

Bedingungen

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. EG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die Energiegemeinschaft (EG) verfügt über (die) Energieerzeugungsanlage(n), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Die teilnehmende Netzbenutzerin ist jedenfalls Mitglied in der EG.

2. Tätigkeitsumfang der EG

Die EG umfasst konkret folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

3. Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzerin aus der Energieerzeugungsanlage wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart wie folgt:

- 3.1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmende Netzbenutzerin sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus der Energieerzeugungsanlage wird der „ideelle Anteil“ der teilnehmenden Netzbenutzerin, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil der teilnehmenden Netzbenutzerin an der Gesamterzeugung der EG entspricht, wie im Beschluss der Gründungssitzung der EG festgelegt.

Insofern seitens der EG durch Beschluss der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Der EG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

- 3.2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung der teilnehmenden Netzbenutzerin an der Energieerzeugungsanlage verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
- 3.3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur EG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen der Statuten oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

4. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

- 4.1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der EG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen

Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzerin.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzerin in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch einer teilnehmenden Netzbenutzerin ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuzuordnen.

- 4.2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der EG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles (vgl. Punkt 3.1 iVm 4.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

- 4.3. Die teilnehmende Netzbenutzerin stimmt ausdrücklich zu, dass der Netzbetreiber Netz Niederösterreich den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage der teilnehmenden Netzbenutzerin mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl. dazu Punkt 5.6). Die seitens des Netzbetreibers an die EG und die teilnehmenden Netzbenutzer:innen zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer:innen bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der EG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die EG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

- 4.4. Die teilnehmende Netzbenutzerin verpflichtet sich, der EG für den gemäß Punkt 4.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage den jeweils gültigen Energiebezugspreis zzgl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß der Beschlüsse der EG zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens der EG durch Beschluss des Vorstandes oder der Generalversammlung nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedürfte. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt der neu beschlossene Energiebezugspreis in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).

- 4.5. Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch die Mitgliederseite vereinbart.
- 4.6. Insofern seitens der EG keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Mitglieder der BEG LK ENERGIE eGen

Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird ein monatlicher Bankeinzug vereinbart.

5. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

- 5.1. Die EG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Betriebs- und Verfügungsberechtigte (an) der Energieerzeugungsanlage.
- 5.2. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Energieerzeugungsanlage liegen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern in der alleinigen Verantwortung und Kostentragung der EG.
- 5.3. Ebenso liegt die Haftung für die Energieerzeugungsanlage allein bei der EG und wird diese die teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche Dritter aus Schäden durch die Energieerzeugungsanlage schad- und klaglos halten. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Energieerzeugungsanlage obliegt alleine der EG.
- 5.4. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
- 5.5. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern, dass die EG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlage erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die EG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
- 5.6. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlage der EG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EG und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EG und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EG die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.
- 5.7. Die EG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden

Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die EG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der EG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

- 5.8. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der EG zu.
- 5.9. Die Vertragspartner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die EG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der EG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

6. Kündigung und Vertragsauflösung; freie Lieferantenwahl

- 6.1. Das Vertragsverhältnis wird befristet auf eine Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis bleibt nach Ablauf der Befristung bestehen und endet durch die ordentliche Kündigung eines Vereinbarungspartners unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied aus der EG ausscheidet. Bei Änderungen der Vertragsinhalte innerhalb der Gültigkeitsdauer der hier vorliegenden Vereinbarung durch den Vorstand bzw. ein maßgebendes Gremium der EG ist der/die Eigentümer:in über die Neuerung schriftlich zu informieren. Sollte innerhalb einer 4-wöchigen Widerspruchsfrist kein Einspruch erfolgen, so tritt die neu beschlossene Vertragsgrundlage für in Kraft. Bei Widerspruch erfolgt eine Kündigung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist des § 560 Abs 1 Zif 2 lit d ZPO analog (ein Monat).
- 6.2. Hinsichtlich der Energie des teilnehmenden Netzbenutzers, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich der teilnehmende Netzbenutzer, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
- 6.3. Demgegenüber steht es der EG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Mitglieder der BEG LK ENERGIE eGen

Kündigungsfrist von 8 Wochen ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbewutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.

6.4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte – aufgelöst, wenn

- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmenden Netzbewutzers für eine Teilnahme an einer EG wegfallen; ODER
- b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbewutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber); ODER
- c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EG und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
- d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EG zwischen dem Netzbetreiber und der EG nicht mehr vorliegen.

7. Haftung

7.1. Die Haftung der EG für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der von der jeweiligen teilnehmenden Netzbewutzerin bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Die teilnehmende Netzbewutzerin übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.

7.2. Überdies haftet die teilnehmende Netzbewutzerin der EG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EG diesbezüglich schad- und klaglos.

7.3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7.4. Die EG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbewutzerin.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

8.2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der EG und teilnehmenden Netzbewutzern, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die EG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat,

normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.

8.3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

8.4. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

8.5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbewutzern eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

8.6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.